

03.12.93

EU - A - G - U

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der
landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

KOM(93) 558 endg.; Ratsdok. 10421/93

KEP-AE-Nr.: 933435

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 03. Dezember 1993 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 12. November 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im April 1994 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 727/89 = AE-Nr. 893052

BEGRÜNDUNG

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2083/92 enthält gemeinschaftliche Rahmenvorschriften für die Erzeugung, Kennzeichnung und Kontrolle landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen.

Dieser Vorschlag dient der Änderung einer Reihe von Bestimmungen der genannten Verordnung.

- a) Welches sind die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahmen vor dem Hintergrund der Verpflichtungen der Gemeinschaft?

Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sieht vor, daß bestimmte Übergangsmaßnahmen am 1. Juli 1994 ablaufen und eine Reihe von Bestimmungen vor dem 1. Juli 1994 überprüft werden müssen (vgl. Nummern 2 und 3 dieser Erläuterung). Hierzu ist zu sagen, daß die Kommission die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung mit den Mitgliedstaaten und den Unternehmen überprüft hat. Da es sich bei den Beratungen gezeigt hat, daß Änderungen notwendig oder geboten sind, damit die Verordnung wie vorgesehen durchgeführt werden kann, hat die Kommission entsprechende Änderungen vorgeschlagen.

- b) Unterliegen die geplanten Maßnahmen ausschließlich der Zuständigkeit der Gemeinschaft, oder sind dafür die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten gemeinsam zuständig?

Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 enthält bereits auf Artikel 43 des Vertrages aufbauende Erzeugungsvorschriften, Kennzeichnungsbestimmungen und Kontrollregeln für Erzeugnisse, die unter Hinweis auf den ökologischen Landbau in den Verkehr gebracht werden. Dieser Vorschlag ändert, präzisiert oder ergänzt die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und fällt damit in die ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft.

- c) Bedarf es einer einheitlichen Verordnung, oder würde eine Richtlinie mit allgemeinen Zielvorgaben ausreichen, deren Umsetzung Sache der Mitgliedstaaten wäre?

Die wichtigsten Ziele der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 lauten:

- Der lautere Wettbewerb zwischen den Erzeugern von Produkten aus ökologischem Landbau in der Gemeinschaft soll sichergestellt werden.
- Die betreffenden Erzeugnisse sollen beim Verbraucher mehr Vertrauen genießen.
- Die betreffenden Erzeugnisse sollen in der Gemeinschaft frei verkehren können.
- Auf diese Weise soll eine Landwirtschaft gefördert werden, die zur Verbesserung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage und zum Umweltschutz beitragen kann.

Damit sichergestellt ist, daß diese Ziele verwirklicht werden, bedarf es verbindlich vorgeschriebener, präziser Erzeugungsregeln und Kennzeichnungsbestimmungen, die jedoch nach Möglichkeit so flexibel sein müssen, daß sie von den Erzeugern auch durchgeführt werden. Was den Aufbau des Kontrollsystems anbelangt, so müssen in allen Mitgliedstaaten dieselben Grundsätze gelten.

- d) Welche Möglichkeiten hat die Gemeinschaft, um diese Maßnahmen zu treffen (Empfehlung, Beihilfegewährung, Verordnung, gegenseitige Anerkennung)?

Aus den vorgenannten Gründen ist eine Verordnung erforderlich. Unter bestimmten Bedingungen sieht die Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 auch die Gewährung von Zuschüssen vor.

2. Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sieht vor, daß Erzeugnisse auch während des am 1. Juli 1994 ablaufenden Übergangszeitraums als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gekennzeichnet werden dürfen, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Bei den Beratungen der Kommission mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten und den betreffenden Unternehmen wurde weitgehend Einvernehmen darüber erzielt, daß die Möglichkeit einer besonderen Kennzeichnung für die im Umstellungszeitraum erzeugte Produkte auch über den 1. Juli 1994 hinaus fortbestehen sollte. Während des Umstellungszeitraums von zwei Jahren vor der ersten Ernte unterliegt der Erzeuger nämlich uneingeschränkt den Erzeugungsregeln der genannten Verordnung, insbesondere den strengen Regeln für den Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln. Ohne besondere Kennzeichnungsvorschriften würde sich eine Vermarktung solcher Erzeugnisse nicht lohnen. Auch hat es sich bei den erwähnten Beratungen gezeigt, daß die Bestimmungen über die Dauer des Umstellungszeitraums gemäß Anhang I der Verordnung allgemein beibehalten werden können.

Die Kommission schlägt daher vor, die Regelung des Artikels 5 Absatz 4 auf Dauer festzuschreiben. Damit die besondere Kennzeichnung für im Umstellungszeitraum erzeugte Produkte nicht ausgesetzt werden muß, sollte der Rat diesen Vorschlag vor dem 1. Juli 1994 erlassen. Diese Änderung ist in Artikel 1 Absatz 10 dieses Vorschlags enthalten.

3. Nach Artikel 5 Absatz 9, Artikel 10 Absatz 7 und Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2083/92, ist vorgesehen, daß die Kommission vor dem 1. Juli 1993 die Kennzeichnungsvorschriften für Erzeugnisse aus ökologischem Landbau (Artikel 5), die Verwendung des gemeinschaftlichen Kontrollvermerks (Artikel 10) und die Regelung der Einfuhr von Drittländerzeugnissen (Artikel 11) überprüft.

Seit Erlaß der Verordnung im Juli 1991 und insbesondere seit Inkrafttreten der Bestimmungen der Artikel 5, 8 Absatz 1 und 11 Absatz 1 im Januar 1993 hat es sich gezeigt, daß die vorgenannten Bestimmungen und eine Reihe weiterer Bestimmungen einiger technischer Änderungen bedürfen, damit sie von den Landwirten und dem Ernährungsgewerbe ohne weiteres befolgt werden können.

Bei den oben erwähnten Beratungen wurde insbesondere folgendes deutlich:

- a) Die Vorschriften des Artikels 5 Absatz 6 über die Kennzeichnung von Verarbeitungserzeugnissen, die weniger als 95 % ökologisch erzeugter Produkte enthalten, sind zu restriktiv. Aufgrund dessen kann eine umfangreiche Kategorie von Erzeugnissen, bei denen dieses Kriterium von 95 % nicht erfüllen kann, nicht vermarktet werden, da bestimmte Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in der Gemeinschaft gar nicht (exotische Erzeugnisse) oder nur in unzureichender Menge nach den Grundregeln des ökologischen Landbaus erzeugt werden. Nach den gelten-

den Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 6 dürfen die Hinweise auf den ökologischen Landbau nur im Verzeichnis der Zutaten erscheinen. Daher sieht der Vorschlag für Verarbeitungserzeugnisse mit mehr als 70 % an Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs einen besonderen Hinweis vor, mit dem der Gesamtgehalt an ökologisch erzeugten Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden kann. Diese Änderung wird mit Artikel 1 Absatz 11 dieses Vorschlags als Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe b eingeführt. Gleichzeitig werden die jetzt geltenden Bestimmungen des Artikels 5 in Artikel 1 Absätze 8 bis 14 dieses Vorschlags ohne wesentliche Änderungen präzisiert.

b) Den Betrieben sollte es nach wie vor freistehen, einen besonderen gemeinschaftlichen Konformitätskontrollvermerk (Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91) zu verwenden, jedoch nur dann, wenn die Erzeugnisse lückenlos der Kontrollregelung unterzogen wurden, d.h. beim Direktverkauf durch den Erzeuger an den Verbraucher sowie bei Erzeugnissen, die vorverpackt in den Verkehr gelangen (vgl. Artikel 1 Absatz 22 dieses Vorschlags).

c) Es bedarf unbedingt eindeutiger Bestimmungen hinsichtlich des Ursprungs von Vermehrungsmaterial, das im ökologischen Landbau verwendet wird. Der Vorschlag sieht grundsätzlich vor, daß Vermehrungsmaterial von ökologisch erzeugten Pflanzen gewonnen werden muß, sieht jedoch gleichzeitig flexible Regelungen vor, die die Verwendung konventionellen Vermehrungsmaterials gestattet, sofern die Versorgung mit Vermehrungsmaterial aus ökologischem Landbau nicht möglich ist (vgl. Artikel 1 Absatz 15 und Artikel 16 dieses Vorschlags).

d) Es muß dafür gesorgt werden, daß die Regelungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Drittlandserzeugnissen zum einen durch die Kommission (Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91) und zum anderen durch die Mitgliedstaaten (Artikel 11 Absatz 6, eingeführt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2083/92 des Rates) nebeneinander bestehen können. Das Verfahren des Artikels 11 Absatz 6 hat sich als sehr effizient erwiesen, insbesondere hinsichtlich der Feststellung der Gleichwertigkeit von Erzeugnissen aus Kleinbetrieben, die nur von einem oder einer sehr kleinen Zahl von Einführern in die Gemeinschaft eingeführt werden. Nach Auffassung der Kommission soll dieses Verfahren beibehalten werden; daher sieht dieser Vorschlag gemäß Artikel 1 Absatz 26 eine Verbesserung hinsichtlich der Parallelität beider Verfahren der Gleichwertigkeitsfeststellung vor.

e) Eine Reihe von Bestimmungen der geltenden Vorschriften bedürfen der Präzisierung. Daher sieht der Vorschlag (vgl. Artikel 1 Absätze 2 bis 6, 14, 17 bis 20 und 22 bis 24) redaktionelle Überarbeitungen bestimmter Teile der Artikel 4, 6, 7, 9, 10 und 11 vor.

4. Im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, die ähnliche Kontrollregelungen enthalten wie die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, sieht dieser Vorschlag folgendes vor:

- Die von den Mitgliedstaaten zugelassenen Kontrollstellen müssen ab 1. Januar 1998 die Norm EN 45011 vom 26. Juni 1989 erfüllen (vgl. Artikel 1 Absatz 21 dieses Vorschlags).

- Die Kommission kann ein Gemeinschaftszeichen festlegen, das zusätzlich zu dem Kontrollvermerk "Ökologischer Landbau - EWG-Kontrollsystem" gemäß Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder ersatzweise verwendet werden kann (vgl. Artikel 1 Absatz 28 dieses Vorschlags).
 - Die Kommission wird ermächtigt, erforderlichenfalls besondere Bestimmungen für die Durchführung der Verordnung zu erlassen (vgl. Artikel 1 Absatz 27 dieses Vorschlags).
5. Nach Auffassung der Kommission liegen für die jetzige Überarbeitung erst sehr kurze Erfahrungen mit der Durchführung der Kennzeichnungsvorschriften vor. Daher sollten die Vorschriften nach längerer Erprobung erneut überarbeitet werden. Der Vorschlag sieht eine solche Überarbeitung zum 30. Juni 1999 vor, also fünf Jahre nach dem geplanten Zeitpunkt für den Erlass dieses Vorschlags durch den Rat (vgl. Artikel 1 Absatz 13).
6. Seit dem Erlass der Ratsverordnung (EWG) Nr. 2092/91, die zunächst auf unverarbeitete Pflanzenbauerzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse aus überwiegend pflanzlichen Zutaten beschränkt war, hat sich die Kommission vor allem mit der eigentlichen Durchführung der Regelung befaßt. Wie bereits weiter oben erwähnt, hat die erst kurze Erfahrung gezeigt, daß eine Reihe von Bestimmungen jetzt präzisiert oder verbessert werden müssen, damit ihre Durchführung ohne weiteres möglich ist. In diesem neuen Bereich der Verordnung dürften nach längerer Erprobung weitere Verbesserungen notwendig werden.
- Angesichts dessen ist es zu diesem Zeitpunkt noch zu früh, um diese Verordnung auf tierische Erzeugnisse auszudehnen, zumal die Problematik dieser Erzeugnisse komplexer ist. Daher hat die Kommission den Schwerpunkt auf die Weiterentwicklung des jetzigen Vorschlags gelegt, der in erster Linie darauf abzielt, das Funktionieren der geltenden Regelung zu verbessern.
- Obwohl die technischen Vorarbeiten zur Aufstellung von Grundregeln und besonderen Kontrollvorschriften für tierische Erzeugnisse bereits geleistet wurden, empfiehlt es sich nach Auffassung der Kommission, die Ausarbeitung eines Vorschlags für tierische Erzeugnisse realistischerweise auf den 30. Juni 1995 (vgl. Artikel 1 Absatz 1 dieses Vorschlags) zu verlegen.
7. Der Vorschlag hat keine negativen Auswirkungen auf den Handel und die KMU.

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

(93/C 326/05)

KOM(93) 558 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 12. November 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission wurde im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91⁽¹⁾ eigens ermächtigt, eine Reihe von Bestimmungen der genannten Verordnung vor dem 1. Juli 1994 zu überprüfen und gegebenenfalls geeignete Vorschläge für deren Änderung vorzulegen.

Die am 1. Juli 1994 ablaufende Übergangsregelung für die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs enthaltender Lebensmittel, die von auf ökologischen Landbau umstellenden Betrieben erzeugt wurden, sollte verlängert werden, damit sich diese Erzeugung trotz der damit verbundenen Mehrkosten dank einer geeigneten Kennzeichnung für die betreffenden Erzeuger lohnt.

Bei der vom Rat bis zum 1. Juli 1994 vorgeschriebenen Überprüfung der Artikel 5, 10 und 11 hat sich gezeigt, daß eine Reihe technischer und redaktioneller Änderungen dieser sowie weiterer Artikel unerlässlich sind, damit

eine reibungslose Verwaltung und Durchführung dieser Regelung möglich ist. Daher wurde der Weiterentwicklung dieser geänderten Vorschriften Vorrang eingeräumt gegenüber der Ausarbeitung von Bestimmungen für die tierische Erzeugung, die auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden sollte.

Bei der Überprüfung hat es sich erwiesen, daß die Bestimmungen über die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die sich nur zum Teil aus landwirtschaftlichen Zutaten aus ökologischem Landbau zusammensetzen, verbessert werden sollten, damit ihre aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile besser zur Geltung kommen.

Des weiteren hat es sich bei der Überprüfung erwiesen, daß die Verwendung des Vermerks gemäß Anhang V nach wie vor freigestellt sei, zur Verhinderung von Mißbrauch jedoch auf Erzeugnisse beschränkt werden sollte, die in verschlossenen Behältnissen direkt vom Erzeuger an den Verbraucher verkauft werden, sowie auf anderweitig vermarktete Lebensmittel, sofern sie vorverpackt sind.

Obwohl Vermehrungsmaterial grundsätzlich von Mutterpflanzen aus ökologischem Landbau stammen muß, hat es sich ferner gezeigt, daß eine Ausnahmeregelung getroffen werden muß, damit die Erzeuger während eines Übergangszeitraums konventionelles Vermehrungsgut verwenden können, sofern die Versorgung mit geeignetem Vermehrungsmaterial aus ökologischem Landbau nicht möglich ist.

Eine Reihe von Stoffen, die vor dem Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 im Einklang mit den in der Gemeinschaft befolgten Grundregeln des ökologischen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1991, S. 1.

Landbaus Verwendung fanden, wurden ehemals nicht in Anhang II der Verordnung aufgenommen. Der Einsatz dieser Stoffe sollte erlaubt sein, soweit er auch in der konventionellen Landwirtschaft erlaubt ist.

Es empfiehlt sich, in der Verordnung klarzustellen, daß die vorgesehene Kontrollregelung auch für Einführer aus Drittländern gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 wird der Zeitpunkt „1. Juli 1992“ durch den Zeitpunkt „30. Juni 1995“ ersetzt.
2. Artikel 4 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
„2. ‚Erzeugung‘: Arbeitsgänge zur Erzeugung, Verpackung und Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie sie normalerweise ab Hof in den Verkehr gebracht werden.“
3. Artikel 4 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
„3. ‚Zubereitung‘: Arbeitsgänge zur Haltbarmachung und/oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verpacken oder Kennzeichnen haltbargemachter und/oder verarbeiteter Erzeugnisse.“
4. Artikel 4 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:
„6. ‚Zutaten‘: Stoffe, einschließlich Zusatzstoffe, die bei der Zubereitung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Erzeugnisse nach der Begriffsbestimmung des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür verwendet werden.“
5. In Artikel 4 werden nach Ziffer 8 folgende Ziffern 9 und 10 angefügt:
„9. ‚Vorverpackte Lebensmittel‘: Jede Verkaufseinheit gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 79/112/EWG.
10. ‚Zutatenverzeichnis‘: Verzeichnis der Zutaten gemäß Artikel 6 der Richtlinie 79/112/EWG.“
6. In Artikel 2, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b), Artikel 9 Absatz 9 Buchstabe a), Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b), Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a) wird der Verweis auf die Artikel 6 und 7 durch den Verweis auf Artikel 6 ersetzt.
7. Der Wortlaut von Artikel 5 Absatz 2 wird gestrichen.
8. Artikel 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) In der Kennzeichnung oder Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) darf

in der Verkehrsbezeichnung nur dann auf den ökologischen Landbau Bezug genommen werden, wenn

- a) mindestens 95 % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach den Grundregeln gemäß Artikel 6 erzeugt bzw. von solchen Erzeugnissen gewonnen oder aus Drittländern nach den Bestimmungen des Artikels 11 eingeführt wurden;
 - b) alle anderen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs des Erzeugnisses in Anhang VI Buchstabe C aufgeführt sind;
 - c) aus diesen Angaben klar hervorgeht, daß sie sich auf eine landwirtschaftliche Produktionsweise beziehen, und ihnen ein Hinweis auf die betreffenden Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs beigefügt ist, sofern diese Angaben nicht bereits eindeutig aus der Zutatenliste hervorgehen;
 - d) das Erzeugnis als Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs ausschließlich die in Anhang VI Buchstabe A aufgeführten Stoffe enthält;
 - e) das Erzeugnis oder seine Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Buchstabe a) keinerlei Behandlungen unterzogen wurden, bei denen nicht in Anhang VI Buchstabe B aufgeführte Stoffe Verwendung finden;
 - f) das Erzeugnis oder seine Zutaten nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt wurden;
 - g) das Erzeugnis von einem Unternehmen zubereitet wurde, für das die Kontrollmaßnahmen der Artikel 8 und 9 gelten.“
9. Artikel 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nur dann in Anhang VI Buchstabe C aufgenommen werden, wenn diese Zutaten nachweislich
— landwirtschaftlichen Ursprungs sind und in der Gemeinschaft nach den Bestimmungen des Artikels 6 nicht erzeugt werden oder
— landwirtschaftlichen Ursprungs sind und in der Gemeinschaft nach den Bestimmungen des Artikels 6 nicht in ausreichender Menge erzeugt werden.“
10. Artikel 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Gemäß den Absätzen 1 oder 3 gekennzeichnete oder beworbene Erzeugnisse können mit Hinweisen auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau versehen sein, sofern
a) die Anforderungen nach Absatz 1 bzw. Absatz 3 mit Ausnahme der Anforderungen in Bezug auf die Dauer des Umstellungszeitraums nach Anhang I Nummer 1 vollends erfüllt sind;
b) ein Umstellungszeitraum von mindestens zwölf Monaten vor der Ernte gewahrt wurde;
c) die betreffenden Hinweise den Käufer des Erzeugnisses nicht darüber irreführen, daß es sich um ein Erzeugnis anderer Art als jene Erzeugnisse handelt, die allen Anforderungen der Ab-

sätze 1 bzw. 3 genügen; diese Hinweise dürfen hinsichtlich Farbe, Größe und Schrifttype nicht auffallender aufgemacht sein als die Verkaufsbeschreibung des Erzeugnisses;

- d) das Erzeugnis nur eine Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthält.“

11. Artikel 5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) In der Kennzeichnung und Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) darf unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 3 auf den ökologischen Landbau nur Bezug genommen werden, sofern

- a) mindestens 50 % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach den Grundregeln gemäß Artikel 6 erzeugt bzw. von solchen Erzeugnissen gewonnen oder aus Drittländern nach den Bestimmungen des Artikels 11 eingeführt wurden;
- b) die Hinweise auf den ökologischen Landbau in dem Verzeichnis der Zutaten erscheinen und eindeutig auf die Zutaten bezogen sind, die nach den Grundregeln gemäß Artikel 6 gewonnen wurden; diese Hinweise müssen dieselbe Farbe, Größe und Schrifttype aufweisen wie die anderen Angaben in dem Zutatenverzeichnis; im übrigen dürfen solche Hinweise nur dann gesondert unter namentlicher Angabe der betreffenden Zutaten und ihres Gesamtanteils an dem Erzeugnis ausgewiesen werden, wenn ihr Anteil 70 % übersteigt, wobei diese Angabe hinsichtlich Farbe, Größe und Schrifttype nicht auffallender aufgemacht sein darf als die Verkaufsbeschreibung des Erzeugnisses;
- c) das Erzeugnis als Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs ausschließlich die in Anhang VI Buchstabe A aufgeführten Stoffe enthält;
- d) das Erzeugnis oder seine Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Buchstabe a) keinerlei Behandlungen unterzogen wurden, bei denen nicht in Anhang VI Buchstabe B aufgeführte Stoffe Verwendung finden;
- e) das Erzeugnis oder seine Zutaten nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt wurden;
- f) das Erzeugnis von einem Unternehmen zubereitet wurde, für das die Kontrollmaßnahmen der Artikel 8 und 9 gelten.“

12. Artikel 5 Absatz 8 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Erschöpfende Verzeichnisse der Stoffe und Erzeugnisse des Absatzes 3 Buchstaben b), d) und e) sowie des Absatzes 6 Buchstaben c) und d) werden in Anhang VI Buchstaben A, B und C nach dem Verfahren des Artikels 14 aufgestellt.“

13. Artikel 5 Absätze 9, 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

„(9) Für die Berechnung der in den Absätzen 2 und 6 genannten Prozentsätze gelten die Bestimmungen der Artikel 6 und 7 der Richtlinie 79/112/EWG.

(10) In einem Erzeugnis gemäß Artikel 1 Absatz 1 darf eine nach den Bestimmungen des Artikels 6 gewonnene Zutat nicht zusammen mit der gleichen, jedoch nach anderen Regeln gewonnenen Zutat enthalten sein.

(11) Die Kommission überprüft die Bestimmungen dieses Artikels sowie des Artikels 10 vor dem 1. Juli 1999 und legt gegebenenfalls Vorschläge für eine Änderung vor.“

14. Der erste Satzteil des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„als Pflanzenschutzmittel, Detergentien, Düngemittel, Bodenverbesserer oder zu anderen Zwecken, die in Anhang II für bestimmte Stoffe aufgeführt sind, nur Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die sich aus Erzeugnissen der Anhänge I und II zusammensetzen;“

15. Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) wird folgender Buchstabe c) angefügt:

„c) nur Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet wird, das von Pflanzen stammt, die gemäß den Bestimmungen der Buchstaben a) und b) zumindest während einer Generation bzw. bei ausdauernden Kulturen für die Dauer von zwei Wachstumsperioden angebaut wurden, je nachdem, welcher Zeitraum der kürzere ist.“

16. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) a) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe c) kann Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial, das nicht gemäß den Bestimmungen des Absatzes 1 gewonnen wurde, während eines am 31. Dezember 1996 ablaufenden Übergangszeitraums insoweit verwendet werden, als ein Mitgliedstaat die Verwendung solchen Vermehrungsmaterials bestimmter Arten oder Sorten in seinem Hoheitsgebiet zugelassen hat, weil eine ausreichende Versorgung des Marktes mit geeignetem Vermehrungsmaterial, das nach den Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 1 erzeugt wurde, nicht gewährleistet ist.

- b) Nach dem Verfahren des Artikels 14 können folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Einführung von Beschränkungen der Übergangsmaßnahme gemäß Buchstabe a) für bestimmte Arten und/oder Typen von Vermehrungsmaterial vor dem 31. Dezember 1996;
- Beibehaltung der Ausnahmeregelung gemäß Buchstabe a) für bestimmte Arten und/oder Typen von Vermehrungsmaterial für die gesamte Gemeinschaft oder

913/93

- Teile davon über den 31. Dezember 1996 hinaus;
- Einführung von Verfahrensregelungen und Kriterien für die Ermächtigung der Mitgliedstaaten und die daraufhin erfolgende Unterrichtung der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission.“
17. In Artikel 7 wird nach Absatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:
- „(1a) Die Bedingungen des Absatzes 1 gelten nicht für Erzeugnisse, die vor Erlass dieser Verordnung im Einklang mit den in der Gemeinschaft befolgten Grundregeln des ökologischen Landbaus allgemein verwendet wurden.“
18. In Artikel 9 Absatz 1 werden die Worte „Unternehmen, die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 erzeugen oder aufbereiten,“ durch die Worte „Unternehmen, die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 erzeugen, zubereiten oder aus Drittländern einführen,“ ersetzt.
19. In Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe b) wird das Wort „Unregelmäßigkeiten“ durch die Worte „Unregelmäßigkeiten und Verstößen“ ersetzt.
20. In Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe c) wird das Wort „Verstöße“ durch die Worte „Unregelmäßigkeiten und Verstöße“ ersetzt.
21. Nach Artikel 9 Absatz 10 wird folgender Absatz angefügt:
- „(11) Die Mitgliedstaaten gewährleisten unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 5 oder 6, daß ab 1. Januar 1998 für die Zwecke dieses Artikels ausschließlich private Stellen zugelassen werden, die die Bedingungen der Norm EN 45011 vom 26. Juni 1989 erfüllen.“
22. Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Konformitätskontrollvermerk gemäß Anhang V darf nur dann auf dem Etikett der Erzeugnisse gemäß Artikel 1 angebracht werden, wenn diese
- a) die Anforderungen des Artikels 5 Absätze 1 oder 3 in vollem Umfang erfüllen;
 - b) bei allen Erzeugungs- und Zubereitungsvorgängen dem Kontrollverfahren nach Artikel 9 Absatz 3 unterzogen wurden;
 - c) unmittelbar vom Erzeuger an den Verbraucher verkauft werden oder ansonsten als vorverpackte Lebensmittel in den Verkehr gelangen;
 - d) auf dem Etikett die Bezeichnung und das eingetragene Zeichen der Kontrollstelle sowie alle gemäß den Vorschriften der Richtlinie 79/112/EWG erforderlichen Angaben tragen.“
23. Die Absätze 5, 6 und 7 des Artikels 10 werden durch folgenden Artikel ersetzt:
- „Artikel 10a — Allgemeine Durchsetzungsmaßnahmen
- (1) Stellt ein Mitgliedstaat bei einem aus einem anderen Mitgliedstaat stammenden Erzeugnis, das einen Vermerk gemäß Artikel 2 und/oder Anhang V trägt, Unregelmäßigkeiten oder Verstöße bei der Durchführung dieser Verordnung fest, so unterrichtet er hierüber den Mitgliedstaat, der die Kontrollstelle zugelassen hat, und die Kommission.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die gebotenen Maßnahmen, um den betrügerischen Mißbrauch des Vermerks gemäß Artikel 2 und/oder Anhang V vorzubeugen, insbesondere wenn sie wiederholt Kenntnis von Verstößen durch denselben Unternehmer erlangen.“
24. In Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a) wird das Wort „Kontrollbehörde“ durch die Worte „Kontrollstelle und/oder Kontrollbehörde“ ersetzt.
25. In Artikel 11 Absatz 6 Buchstabe a) wird „bis 31. Juli 1995“ gestrichen.
26. In Artikel 11 Absatz 6 Buchstabe a) wird der letzte Satz „Sie erlischt ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Drittland in die in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Liste aufgenommen wird.“, durch folgenden Satz ersetzt:
- „Sie erlischt ab dem Zeitpunkt, zu dem über die Aufnahme eines Drittlandes in die Liste gemäß Absatz 1 Buchstabe a) befunden wird, es sei denn, sie betrifft ein Erzeugnis, das in Gebieten oder Produktionsbetrieben oder unter der Aufsicht der Kontrollstelle erzeugt wurde, die nicht in der in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Entscheidung bezeichnet sind und das nicht aufgrund des von dem Drittland eingereichten Antrags kontrolliert wurde.“
27. In Artikel 13 wird vor dem ersten Gedankenstrich folgender Gedankenstrich eingefügt:
- „— Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung;“
28. In Artikel 13 erhält der letzte Gedankenstrich folgende Fassung:
- „— Änderungen des Anhangs V zur Festlegung eines Gemeinschaftszeichens, das zusammen mit dem Konformitätskontrollvermerk oder auch ersatzweise verwendet werden kann.“
- Artikel 2*
- Diese Verordnung tritt sieben Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.
- Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

25.02.94

Beschluß

des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

KOM(93) 558 endg.; Ratsdok. 10421/93

Der Bundesrat hat in seiner 666. Sitzung am 25. Februar 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat hält im Falle der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und der nunmehr vorgeschlagenen Änderung eine Änderungsverordnung als gemeinschaftliche Rechtsgrundlage für angemessen. Der vorliegende Vorschlag bedarf aber der Präzisierung bzw. Ergänzung und in einigen Punkten der Änderung.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der weiteren Beratung sich insbesondere dafür einzusetzen, daß

- die Schaffung einer dritten Kategorie zulässiger Kennzeichnung von Erzeugnissen von mindestens 70 % Zutaten aus ökologischem Landbau unterbleibt, da hierdurch Anreiz schwindet, Produkte mit mindestens 95 % Zutaten aus ökologischem Anbau auf den Markt zu bringen,
- vergleichbare Grundregeln für die ökologische Produktion tierischer Erzeugnisse und Lebensmittel unverzüglich aufgestellt und entsprechende Kontrollvorschriften für tierische Erzeugnisse erarbeitet werden; insbesondere sind Regelungen erforderlich bezüglich
 - einer mengenmäßigen Begrenzung der Verwendung von Futtermitteln, die nicht ökologisch erzeugt worden sind, einschließlich eines sinnvollen Nachweises ihrer Herkunft und Verwendung,
 - der zulässigen Aufwandmenge und Art der erlaubten Futtermittelzusatzstoffe,
 - der zulässigen Aufwandmenge und Art der erlaubten Tierarzneimittel,
 - wesentlicher Kriterien für eine artgerechte und ökologische Tierhaltung;
- konventionelle Zutaten bei Verarbeitungsprodukten nur eingesetzt werden, wenn ökologisch erzeugte Zutaten aus Drittländern in ausreichendem Umfang nicht erhältlich sind,

- die bisher geltende Regelung über die Verwendung von Vermehrungsmaterial aus nicht-ökologischem Anbau beibehalten wird, da die vorgesehene Regelung zu einem unverhältnismäßig hohen Mehraufwand für die Verwaltung führt und ein zentrales Verfahren nach Artikel 14 nicht praktikabel erscheint,
- nicht jede Innovation im Bereich des Pflanzenschutzes des ökologischen Landbaus verhindert wird, da dies der von der Verordnung gewünschten Ausweitung des ökologischen Landbaus schadet,
- der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen bei der Herstellung von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus nicht grundsätzlich erlaubt werden soll; die Möglichkeit bzw. die Notwendigkeit des Einsatzes sollte aber von Zeit zu Zeit überprüft werden,
- die Mindestkontrollanforderungen des Anhangs III für den Verarbeitungsbereich neu so festgesetzt werden, daß unbillige Härten, namentlich für Kleinbetriebe und solche Unternehmen, die Produktionslinien sowohl für herkömmliche als auch für Bioware unterhalten oder Bioware nur zeitweilig verarbeiten, vermieden werden. Die Aufzeichnungspflichten über Mengen, Warenfluß, Lagerung, Rezepturen und sonstige Kontrollanforderungen dürfen nicht dazu führen, daß Kosten und wirtschaftliche Vorteile in keinem vernünftigen Verhältnis mehr stehen und in der Folge auf die Verarbeitung ökologisch erzeugter Ware verzichtet wird.